



Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg
c/o Universität Hamburg • FB Psychologie • Von-Melle-Park 5 • 20146 Hamburg

Zur Vorlage beim Finanzamt

in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug bei Lastschriftinzug

Internet: www.alumni-psychologie.de
E-Mail: Finanzen@alumni-psychologie.de

Aussteller: **Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg**
c/o Universität Hamburg, FB Psychologie, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/422/13605 vom 18. November 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBI I S. 884).